

Bekanntmachung Nr. 40
des Amtes Wilstermarsch
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Stadt Wilster ist in drei allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.
Die Einteilung der Stadt Wilster in Wahlbezirke sowie die Lage der Wahllokale ist in dem beigefügten Anhang ersichtlich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01. September 2013 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.30 Uhr in der Amtsverwaltung Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Zimmer 30 (Amtsgemeinden) und Zimmer 31 (Stadt Wilster) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, Wilster, Zimmer 6, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wilster, den 11.09.2013

Die Gemeindebehörde
Amt Wilstermarsch
Sievers
Amtsvorsteher

Die Gemeindebehörde
Stadt Wilster
Schulz
Bürgermeister

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinden Aebtissinwisch, Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, St. Margarethen, Stördorf, Wewelsfleth und der Stadt Wilster in Wahlbezirke:

Gemeinde	Lage des Wahlraums	Zugehörige Straßen	Wahlbezirk
Aebtissinwisch	Gemeinschaftshaus, Dorfstraße 9	Gemeindegebiet	1
Beidenfleth	Gaststätte Frauen, Oberes Dorf 28	Gemeindegebiet	1
Brokdorf	Haus der Vereine, Dorfstraße 33a	Gemeindegebiet	1
Büttel	Gaststätte „Dorfkrug Büttel“, Hauptstraße 5	Gemeindegebiet	1
Dammfleth	Ehemalige Schule Hochfeld, Hochfeld 13	Gemeindegebiet	1
Ecklak	Feuerwehr- und Gemein- schaftshaus, Hauptstr. 28a	Gemeindegebiet	1
Kudensee	Ehemalige Schule, Dörpstroot 12	Gemeindegebiet	1
Landrecht	Feuerwehrgerätehaus, Kasenort 5a	Gemeindegebiet	1
Landscheide	Sportlerheim/Feuerwehrhaus, Flethseer Straße 23 A	Gemeindegebiet	1
Neuendorf- Sachsenbande	Gaststätte „Zum Dückerstieg“, Dückerstieg 7	Gemeindegebiet	1
Nortorf	Feuerwehrgerätehaus, Schotten 11a	Gemeindegebiet	1
Sankt Margarethen	Dolling Huus, Poststraße 9	Gemeindegebiet	1
Stördorf	Feuerwehrgerätehaus, Kasenort 5 a, Landrecht	Gemeindegebiet	1
Wewelsfleth	Gaststätte „Ebbe und Flut“, Deichreihe 28	Gemeindegebiet	1

Wilster	Pavillon der ehemaligen Schule am Stadtpark, Etatsrat-Michaelsen-Straße 12	Achtern Diek Ahornweg Altenkoog Am Schulzentrum Bahnhofstraße Büttel Burger Straße Etatsrätin-Doos-Straße Jürgen-Heitmann-Straße Kiefernweg Kohlmarkt Lütt Dörp Möhlengang Neue Burger Straße Op de Weid Ostermoor Ostlandsiedlung Peerkoppel Steindamm Taggstraße Tannenweg Tütermoor	1
Wilster	Kindertagesstätte, Klosterhof 28	Adolf-Sievers-Weg Allee Am Brook Am Fleet Bischofer Deich Bischofer Weg Fürstenberger Weg Bgm.-Dethlefsen-Straße Bürgermeister-Zülch-Weg Danziger Straße Gärtnerweg Hans-Peter-Mohr-Weg Heinrich-Schulz-Straße Johann-Meyer-Straße Klosterhof Lange Reihe Mecklenburger Straße Mühlenstraße Neuteicher Weg Ostpreußenstraße Pommernweg Rathausstraße Schmiedestraße Stadmühlenweg Wilhelm-Nagel-Allee	2

Wilster	Nebengebäude der Wolfgang-Ratke-Schule, Landrecht 45	Am Audeich Am Markt Am Rosengarten Am Stadtpark An der Au Blumenstraße Deichstraße Etatsrat-Michaelsen-Straße Haackstraße Hans-Prox-Straße Henneke-Wulf-Straße Im Winkel Krumwehl Landrecht Marquardtstraße Neustadt Norderkamp Op de Götten Rumflether Deich Rumflether Straße Schwarzer Weg Zingelstraße	3
---------	--	---	---